

**Amt für Bodenmanagement  
Büdingen**

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen



Büro Dr. Klaus Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**Geschäftszeichen** (im Antwortschreiben bitte angeben)  
**22.2-BD-02-06-03-02-B-2017#089**

Bearbeiter	Dominik Vogt
Telefon	06042-9612 7358
Fax	06042-9612 7111
E-Mail	<a href="mailto:Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de">Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de</a>
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 30.08.2017
Datum	21.09.2017

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Stadt Karben, Stadtteil Klein-Karben  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Büdesheimer Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

- Keine Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme:

- Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
- Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Serba)

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

1 – AfB

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planung.

31.08.2017

**Baumaßnahme:** Stadt Karben – Stadtteil Klein-Karben

Bebauungsplan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“

**Ihr Zeichen:**

**Unsere Vorgangsnummer:** 542932 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

61184 Karben  
Büdesheimer Str. 11

Gesamtanzahl Pläne: 0

**Achtung:**

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Freundliche Grüße  
Avacon Netz GmbH

Avacon Netz GmbH  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter  
www.avacon.de

Tomasz Kowalewski  
T 05341 /221 - 32559  
F  
Leitungsauskunft  
@avacon.de

Geschäftsführer  
Susanne Fabry  
Jörg Maaß

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 2 – Avacon

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon

Stadt Bad Vilbel • Der Magistrat



4 – Bad Vilbel

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

Stadtverwaltung · Postfach 11 50 · 61101 Bad Vilbel

*Dezernat II  
Erster Stadtrat*

Büro Dr. Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**Ansprechpartner / in** Sebastian Wysocki  
**Telefon** 06101 602-340  
**Telefax** 06101 602-355  
**E-Mail** sebastian.wysocki@bad-vilbel.de  
**Anschrift** Am Sonnenplatz 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
30.08.2017

Aktenzeichen  
Wy

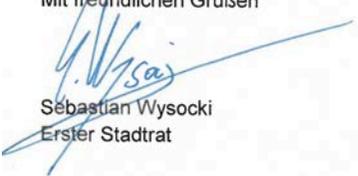
Datum  
11. September 2017

**Bebauungsplan der Stadt Karben Nr. 227 „Büdesheimer Straße“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**  
**hier: Stellungnahme der Stadt Bad Vilbel**

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

der Magistrat der Stadt Bad Vilbel hat keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“, Gemarkung Klein-Karben, der Stadt Karben vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sebastian Wysocki  
Erster Stadtrat





11 – Hessen Mobil –Seite 1

**DURCHSCHRIFT**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c2-17-0710-BE13.01.2

Magistrat der  
Stadt Karben  
Postfach 11 07  
61174 Karben

Bearbeiter/in Reina Köper  
Telefon 202  
Fax 171  
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 05. Oktober 2017

**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise des Bebauungsplans werden ergänzt. Klargestellt wird, dass die Bebauung im Plangebiet in Kenntnis der von der L 3205 ausgehenden Emissionen erfolgt.

**Begründung:** Der Hinweis dient der Klarstellung.

**Bauleitplanung der Stadt Karben**

**Bebauungsplan Nr.227 "Büdesheimer Straße", im Stadtteil Klein-Karben**

**frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB**

**E-Mail und Schreiben des Stadtplanungs- und Architekturbüros Dr. Ing.  
Klaus Thomas vom 30.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ermittlung und Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte unterliegt für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement. Auf den jeweiligen Planflächen finden durch unsere Behörde auch keine regelmäßigen Erhebungen statt. Insofern erfolgen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zur vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Niddatal keine Anregungen/Angaben für die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB.

Unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Zur vorliegenden Bauleitplanung bestehen aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3205 betreffend vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement keine planrelevanten grundsätzlichen Einwendungen.

Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von der Landesstraße 3205 ausgehenden Emissionen.

Die Stadt Karben hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.

Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplans.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gezeichnet*

Reina Köper

2. **In Durchschrift zur Kenntnis an:**

Dr. Klaus Thomas  
Stadtplaner + Architekt AKH  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

im Auftrag

*Reina Köper*

11 – Hessen Mobil –Seite 2

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  
in HESSEN e.V.  
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-  
LAND  
Landesverband Hessen e.V.  
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  
Landesverband Hessen e.V.  
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE  
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.  
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.  
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  
Landesverband Hessen e.V.  
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.  
**Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz**

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 23 – Anerkannte Verbände gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz - Seite 1

#### 1 – zu 1.5 Geschossigkeit

**Beschlussvorschlag:** Der Festsetzungsteil des Bebauungsplans wird um eine Festsetzung erweitert, die die Höhenentwicklung für Gebäude, bezogen auf die Erschließungsstraße, begrenzt.

**Begründung:** Die angeregte und in die Planung übernommene Begrenzung der Höhenentwicklung ergibt sich aus dem städtebaulichen Zusammenhang.

#### 2 – zu 3.1/3.2 Dachmaterial

**Beschlussvorschlag:** Die Anregung, auch für flach geneigte Dächer „ortsübliches“ Material vorzuschreiben, wird nicht berücksichtigt.

**Begründung:** Flach geneigte Dächer für Hauptgebäude sind per se nicht ortsüblich, weil bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die technischen Voraussetzungen zur Errichtung solcher Dächer nicht verfügbar waren.

In Betracht zu ziehen wäre allenfalls die Vorgabe, flach geneigte Dächer wegen der immensen Vorteile für Kleinklima und vor allem die Verdunstung von Regenwasser zu begrünen. Eine solche Festsetzung ist zum einen wegen der geringen Größe des Plangebiets nicht erfolgt. Zum anderen ist zu sehen, dass eine solche Festsetzung nur greift, wenn ihre Umsetzung dem Willen des Bauherrn entspricht, weil nur dann eine qualitativ hochwertige Ausführung und der dauerhafte Erhalt dieser Dachbegründung gewährleistet ist. Insofern erschien es – wie bei ähnlich gelagerten Zielen – richtig, diesbezüglich auf eine Festsetzung zu verzichten.

Büro Dr. Klaus Thomas

Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

per Email an [info@buerothomas.com](mailto:info@buerothomas.com)

Absender dieses Schreibens:

Dr. Karl Schneider (NABU)  
Erich Kästner Str. 12  
61184 Karben

Ulrike Loos (BUND)  
Peter-Geibel-Str. 5  
61184 Karben

**Bebauungsplan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“, Stadt Karben.  
Stellungnahme i.R. der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

20.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.  
Die Stellungnahme erfolgt im Namen der im Briefkopf genannten Verbände, die nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind.

Zum B-Plan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“ werden seitens der Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.  
Den für das Plangebiet gemachten Erhebungen und Aussagen mit naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Inhalten müssen nach unserer Kenntnis keine weiteren hinzugefügt werden - wenn einmal vom grundsätzlichen Problem des ständig steigenden Verbrauchs von Boden durch Versiegelung absieht.  
Dennoch empfehlen wir, im Sinne von Landschaftsbild und Artenschutz bei den Textfestsetzungen folgende Ergänzungen vorzunehmen:

**Nr. 1.5:** Die Vorgabe von maximal 2 Vollgeschossen schließt nicht aus, dass auch noch das Dachgeschoss ausgebaut wird. Angesichts der umgebenden Bebauung kann dies bei maximaler Ausnutzung zu einer Gebäudehöhe führen, die am Ortsrand (der hier aufgrund der exponierten Lage „empfindlich“ ist) aus Sicht des Landschaftsbildes unangepasst ist. Zudem wäre zulässig, dass auch die bestehenden Gebäude im Geltungsbereich aufgestockt werden.

**Nr. 3.1/3.2:** Aus der Festsetzung folgt, dass alle nicht geneigten Dächer auch mit ortsfremden Materialien eingedeckt werden können. Dies sollte vermieden werden.

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 23 – Anerkannte Verbände gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz - Seite 2

#### 3 – zu 4. Rodungen

**Beschlussvorschlag:** Ein Hinweis auf die zeitlichen Möglichkeiten der Rodung im Bebauungsplan erfolgt nicht.

**Begründung:** Im Sinne der Lesbarkeit des Bebauungsplans wird – wie bei anderen Themen – so weit als möglich auf Verdoppelungen ohnehin einzuhaltender gesetzlicher Vorgaben, technischer Normen usw. im Bebauungsplan verzichtet.

#### 4 – zu 5. Photovoltaik / Energieversorgung

**Beschlussvorschlag:** Die Anregung, den Hinweisteil des Bebauungsplans um Aussagen zur Photovoltaik und zur Energieversorgung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt.

**Begründung:** Wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, werden keine Festsetzungen getroffen, welche der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien entgegenstehen. Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Erstellung von Neubauten durch die Regelungen des EEWärmeG bereits berücksichtigt. Auch das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG) setzt die Zielsetzungen des allgemeinen Klimaschutzes um. Darüber hinaus gehende Maßnahmen stehen im Ermessen des Bauherrn.

Eine Übernahme der ohnehin einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben in einen Bebauungsplan ist weder erforderlich noch sinnvoll. Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache, dass entsprechende, lediglich unterstützende Hinweise nicht zwingend zu berücksichtigen sind.

#### 5 – Dachbegrünung

**Beschlussvorschlag:** Die Anregung, den Hinweisteil des Bebauungsplans um Aussagen zu den ökologischen Vorteilen der Dach- und Fassadenbegrünung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt.

**Begründung:** S. Punkt 2 dieser Abwägung. Im Übrigen sind in diesem Zusammenhang die o.g. Gesichtspunkte zutreffend. Der Bebauungsplan steht freiwilligen Maßnahmen nicht entgegen.

**Nr. 4:** Rodungen von Gehölzen **müssen** außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden. Die Naturschutzgesetzgebung schreibt dies verbindlich vor.

**Nr. 5:** Es sollte zumindest empfohlen werden, bei der Energieversorgung auch Photovoltaik/ Solarthermie zu berücksichtigen. Desweiteren ist es zu begrüßen, wenn bei den Hinweisen auf die ökologisch positiven Wirkungen einer Fassaden- und Dachbegrünung hingewiesen würde. Alternativ kann diese Begrünung auch textlich festgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Belange des Artenschutzes, insbesondere des § 44 BNatSchG, nicht der Abwägung unterliegen.

Desweiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Karl Schneider*

Dr. Karl Schneider (NABU)

gez. Ulrike Loos (BUND)

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Dr. Ing. Klaus Thomas  
Stadtplaner + Architekt AKH  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH**  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05  
Fax 069 213-22073  
www.nrm-netzdienste.de  
info@nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail  
069 213-26635  
koordination@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.08.2017

Unser Zeichen  
N1-NA4 -cw

Telefon  
069-213-23413



Datum  
29.09.2017

**Stadt Karben – Stadt Klein-Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 227, „Büdesheimer Straße“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß**  
**§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Thomas,

auf Ihre Anfrage vom 30.08.2017 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 227, „Büdesheimer Straße“ der Stadt Karben grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Hillebrand  
069 213-26628  
a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link [www.nrm-netzdienste.de/netztauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netztauskunft) im Bereich Downloads an.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Assetmanagement, Projektkoordination



Kai Runge



Charmaine Wagher

### 25 – NetzDienste RheinMain

#### Kein Beschlussvorschlag erforderlich

**Begründung:** Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Planungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht.

Von: **Brichet, Yvonne, WP** brichet@ovag.de  
Betreff: Karben Bebauungsplan Nr. 227 „Büdesheimer Straße“  
Datum: 8. September 2017 um 09:24  
An: info@buerothomas.com  
Kopie: Crepaldi, Wilfried, ovag Netz AG, EL wilfried.crepaldi@ovag-netz.de

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 30.08.2017 bezüglich des Bebauungsplans Nr. 227 in Karben möchten wir Ihnen mitteilen, dass keine wassertechnischen Anlagen der OVAG betroffen sind.

Ob und inwieweit elektrische Anlagen betroffen sind, wird Ihnen in getrennter Stellungnahme von der OVAG Netz AG, Abteilung ED Tel. 06031/82-1262 mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH)  
**Yvonne Brichet**  
Wasser – Planung / Fortleitung

Oberhessische  
Versorgungsbetriebe AG  
Wasserwerk Inheiden  
OVAG-Straße 21  
35410 Hungen-Inheiden

Telefon: 06402 511-417  
Telefax: 06402 511-429  
Mobil: 0172 8307407  
[brichet@ovag.de](mailto:brichet@ovag.de)  
[www.ovag-wasser.de](http://www.ovag-wasser.de)

### 27 – ovag – Wasser

#### Kein Beschlussvorschlag erforderlich

**Begründung:** Im Plangebiet befinden sich keine wassertechnischen Anlagen der ovag.

### 27 – ovag – Strom – Seite 1

**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise zu den vorhandenen und geplanten elektrischen Anlagen werden in die Textteile des Bebauungsplans aufgenommen.

**Begründung:** Die Hinweise dienen der Klarstellung. Weitere planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht aus der Stellungnahme.

ovag Netz AG Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Büro Dr. Thomas  
Stadtplaner + Architekt AKH  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

Wilfried Crepaldi  
Planung & Projektierung - EL/Cr/KK

Telefon 06031 82-1337  
Fax 06031 82-1636  
E-Mail wilfried.crepaldi@ovag-netz.de  
Datum 19.09.2017

#### Stadt Karben im Stadtteil Klein-Karben Bebauungsplan Nr. 227 "Büdesheimer Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

In dem ausgewiesenen Gebiet sind von uns 0,4 kV-Hausanschlusskabel gelegt.

Angrenzend sind 20 kV- und 0,4 kV-Kabel sowie Anlagen für die Straßenbeleuchtung vorhanden. Die ungefähre Lage der 20 kV Anlagen haben wir in dem beigelegten Plan eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Bei Bedarf können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern. Für die korrekte Eintragung der Trassen besteht zusätzlich die Möglichkeit der örtlichen Einmessung.

Wir bitten die Stadt Karben, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem

**Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61147 Friedberg (Außenliegend B 455 nach Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50**

in Verbindung setzt.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel - auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden - durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir auch hier um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Friedberg.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Anlagen, notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt Karben dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Stadt vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Ebenso bitten wir die Stadt Karben die Grundstückseigentümer zu informieren, dass diese sich bei einer gewünschten Änderung an den bestehenden Anschlüssen frühzeitig mit unserem zuständigen Netzbezirk in Verbindung setzen.

Der Anschluss des geplanten Gebäudes kann an das bestehende 0,4 kV-Netz erfolgen.

Ob und inwieweit Anlagen unserer Wasserversorgung betroffen sind, erfahren Sie von unserer zuständigen Fachabteilung im Wasserwerk Inheiden. Die Unterlagen haben wir zur Stellungnahme weitergeleitet.

Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsflächen sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.

Für den Fall, dass Erschließungsarbeiten notwendig werden, bitten wir zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung dieser Arbeiten beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Crepaldi  
ovag Netz AG

Anlage  
Plan



### Zeichenerklärung

- WA** allgemeines Wohngebiet
- 0,4** Grundflächenzahl GRZ
- (0,8)** Geschossflächenzahl GFZ
- II** Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### Kataster

Für die F  
Katasterda  
verwendet.  
Verwaltung  
Geoinform  
gestellten  
Planungsbi  
Veränderu

Polizeipräsidium Mittelhessen  
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste  
Regionaler Verkehrsdienst Wetterau



28 – Polizeipräsidium Mittelhessen

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

Regionaler Verkehrsdienst Wetterau, Roter Lohweg 29, 35510 Butzbach      Aktenzeichen      ERS/1127936/2017

Dr.-Ing. Klaus THOMAS  
Ritterstraße 8

Bearbeiter      Hr. Konrad  
Durchwahl      06033 / 7043 - 1475  
Ihr Zeichen

61118 Bad Vilbel

Ihr Schreiben vom      30.08.2017

-per E-Mail-

Datum      25.09.2017

### Bauleitplanung der Stadt Karben

#### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 227 „Büdesheimer Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Regionale Verkehrsdienst Wetterau hat die Planunterlagen zur Kenntnis genommen und erhebt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplans.

Im Auftrag

(Konrad)  
Polizeioberkommissar



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

### 29 – Regionalverband

**Beschlussvorschlag:** Die Flächenbeschreibung zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans für das Plangebiet wird in der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert.

**Begründung:** Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind maßstabsbedingt nicht parzellenscharf und durch die geringe Größe des Plangebiets nicht immer eindeutig zuzuordnen. Die Zuordnung des Regionalverbandes wird übernommen.

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Büro Dr. Thomas  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

#### Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: cs

Ansprechpartnerin: Frau Schradin  
Abteilung: Planung  
Telefon: +49 69 2577-1548  
Telefax: +49 69 2577-1528  
Schradin@region-frankfurt.de

27. September 2017

**Karben 9/17/Bp**  
**Stadt Karben, Stadtteil Klein-Karben, Bebauungsplan Nr. 227 "Büdesheimer Straße",**  
**Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:  
In der Begründung des o.g. Bebauungsplanes wird auf Seite 4 die Flächendarstellung des Plangebietes falsch wiedergegeben. Unseren Unterlagen nach liegt das Plangebiet in der Flächendarstellung „Wohnbaufläche, Bestand“. Aus dieser Darstellung lässt sich das Vorhaben problemlos entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Schradin  
Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

Von: Knau, Alexandra A\_Knau@rmv.de  
Betreff: AW: Karben Bebauungsplan Nr. 227 Frühzeitige Beteiligung  
Datum: 4. September 2017 um 08:14  
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com

Sehr geehrte Frau Steinbacher,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren.

Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.

Wir wünschen für die Umsetzung der Planung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr.-Ing. Karin Arndt  
Leiterin Mobilitätsanforderungen und  
Rahmenplanung

Alexandra Knau  
Mobilitätsanforderungen und  
Rahmenplanung



**RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND**

Alte Bleiche 5  
65719 Hofheim/Ts.

Tel.: +49 (0)6192/294-212  
Fax: +49 (0)6192/294-920  
[www.rmv.de](http://www.rmv.de)

30 – RMV

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

Durchschrift

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat  
der Stadt Karben  
Rathausplatz 1  
61184 Groß Karben

Unser Zeichen: Az. III31.2- 61d  
02/01  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartnerin: Martin  
Friedrich  
Zimmernummer: 4.036  
Telefon: 06151/ 126129  
FAX: 06151/ 128914  
E-Mail: m.friedrich@rpda.hessen  
.de  
Datum: 16.10.2017

Bauleitplanung der Stadt Karben  
Bebauungsplanentwurf Nr. 227 „Büdesheimer Straße“ im STT Klein  
Karben  
Stellungnahme gemäß §4(1) Abs. BauGB  
Schreiben des Büros Dr. Thomas vom 30.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geringfügige Erweiterung an der Büdesheimer Straße ist regionalplanerisch nicht von Belang, es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Da das Vorhaben keine Schutzgebiete berührt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wie Artenschutz und Eingriffsregelung verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt teile ich Ihnen noch folgendes mit:



## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

31 – RP Darmstadt – Seite 1

1 – Regionalplanung

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden aus regionalplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigt.

Aus der Sicht der Dezernate **41.2** (Oberirdische Gewässer, Renaturierung), **41.3** (Kommunales Abwasser) und **43.1** (Immissionsschutz – Lärm, Erschütterung, EMF) bestehen keine Bedenken.

#### **Grundwasserschutz/Wasserversorgung:**

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929 (Hessisches Regierungsblatt 33).

In der entsprechenden Schutzgebietsverordnung können Ge- und Verbote betroffen sein, die den Inhalt des Bebauungsplanes wesentlich einschränken. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu klären.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten, weshalb sie entsprechend zu ergänzen sind.

#### **Bodenschutz:**

##### **Nachsorgender Bodenschutz**

###### Abwägungsfähige Sachverhalte / Abwägungsdefizite

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes enthält unter Ziffer 8.2 „Altlasten, Bodenfunde, Kampfmittel“ die Aussage, dass über das Vorhandensein von Altlasten, Bodenfunden und Kampfmitteln keine Kenntnisse vorliegen.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin am 19.09.2017 verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, FIS AG-Einträge) ebenfalls nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die FIS AG-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

Gegen die Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht zurzeit keine Bedenken.

##### **Vorsorgender Bodenschutz**

Der vorgelegte Entwurf enthält unter Ziffer 3.3 eine Aussage zum vorsorgenden Bodenschutz. Da es sich bei dem Plangebiet um eine relativ

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 31 – RP Darmstadt – Seite 2

#### **2 – Wasserversorgung**

**Beschlussvorschlag:** Der Hinweis auf den Schutzbezirk wird in die Allgemeinen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Aussagen in der Begründung zur Ver- und Entsorgung werden durch entsprechende Informationen der städtischen Ämter ergänzt.

**Begründung:** Die Belange des Wasserschutzes und der Wasserversorgung sind im Bebauungsplan zu behandeln.

#### **3 – Nachsorgender Bodenschutz**

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

kleine, schon teilweise überplante Fläche handelt, sind zusätzliche, weiterführende Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz entbehrlich.

Ich weise allerdings darauf hin, dass nach §1 Abs. 6 BauGB die Verpflichtung besteht, Belange des Umweltschutzes, und damit die Auswirkung auf den Boden, zu berücksichtigen.

Daher möchte ich auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ hinweisen.

In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.

### **Allgemein:**

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Martin-M. Friedrich

### **31 – RP Darmstadt – Seite 3**

#### **4 – Vorsorgender Bodenschutz**

**Beschlussvorschlag:** In der Begründung wird auf den vorsorgenden Bodenschutz und die in der Stellungnahme angesprochenen Arbeitshilfe hingewiesen.

**Begründung:** Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich aus dem Hinweis nicht.

**Der Kreisausschuss**

**Strukturförderung und Umwelt**

61169 Friedberg/H., Homburger Straße 17  
<http://www.wetteraukreis.de>

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt	Herr Sperling
Tel.-Durchwahl	83-4100
Fax / PC-Fax	06031 83-914100
E-Mail	<a href="mailto:christian.sperling@wetteraukreis.de">christian.sperling@wetteraukreis.de</a>
Zimmer-Nr.	107 b
Anschrift	Homburger Straße 17
Aktenzeichen	4.1-60213-17-TÖB-
Kassenzeichen	
Datum	29.09.2017

Büro Dr. Thomas  
Ritterstr. 8  
61118 Bad Vilbel

<b>Az.:</b>	<b>60213-17-TÖB-</b>	<b><u>(Aktenzeichen bitte immer angeben)</u></b>
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 227 „Büdesheimer Straße“	
Gemarkung:	Klein-Karben	
Flur:	8	
Flurstück:	37	

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

**FSt 2.3.2 Kommunalhygiene**

**Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz**

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

**FD 4.1 Archäologische Denkmalpflege**

**Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

**FSt 2.3.6 Brandschutz**

**Ansprechpartner/in: Herr Michael Kinnel**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

**Möglichkeiten der Überwindung:**

**Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 35 – Wetteraukreis – Seite 1

#### 1 – zu 2.3.2 Kommunalhygiene

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

#### 2 – zu 4.1 Archäologie

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

#### Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

#### Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

#### Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

#### **FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege,**

**Ansprechpartner/in: Frau Anna Eva Heinrich**

Gegen das oben genannte Vorhaben haben wir aus der Sicht von uns zu vertretenden Belangen keine Einwände.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes keiner Abwägung unterliegen.

Die Textlichen Festsetzungen (siehe Punkt 4) müssen unbedingt eingehalten werden.

Zum Ausgleich der Biotopwertdifferenz ist ein Abbuchungsantrag von 1034 Ökopunkten zu stellen.

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

### 35 – Wetteraukreis – Seite 2

#### 3 – zu 2.3.6 Brandschutz

**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise zum Brandschutz werden berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die allgemeinen Hinweise aufgenommen .

**Begründung:** Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Weitere planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

#### 4 – zu 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise zum weiteren Vorgehen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

**Begründung:** Weitere planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich aus den Hinweisen nicht.

### 35 – Wetteraukreis – Seite 3

#### 5 – zu 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz

**Beschlussvorschlag:** In den Festsetzungsteil des Bebauungsplans wird ein Hinweis zum Heilquellenschutzbezirk aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Begründung:** Die Belange des Wasserschutzes sind im Bebauungsplan zu behandeln.

#### 6 – zu 4.2 Landwirtschaft

**Beschlussvorschlag:** In den Festsetzungsteil des Bebauungsplans wird ein Hinweis zu dem notwendigen Grenzabstand zum nördlich angrenzenden Acker aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Begründung:** Auf die Beachtung der Nachbarschutzbelange, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten sind, ist hinzuweisen.

#### 7 – zu 4.5 Bauordnung

**Beschlussvorschlag:** Der Festsetzungsteil des Bebauungsplans wird um eine Festsetzung erweitert, die die Höhenentwicklung für Gebäude, bezogen auf die Erschließungsstraße, begrenzt. In diesem Zusammenhang werden auch Aussagen zu Staffelgeschossen / Attika / Rücksprünge getroffen.

**Begründung:** Die angeregte und in die Planung übernommene Begrenzung der Höhenentwicklung ergibt sich aus dem städtebaulichen Zusammenhang.

#### 8 – zu 4.5.0 Denkmalschutz

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

#### 9 – zu 5LU3 Besondere Schulträgeraufgaben

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Es werden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht.

#### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

**Ansprechpartner/in:** Herr Thomas Buch

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Beabsichtigte eigene Planungen:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Folgender Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhess. Heilquellenschutzbezirks. Danach bedürfen Bodeneingriffe über 5 m Tiefe einer Ausnahmezulassung.

#### FD 4.2 Landwirtschaft

**Ansprechpartner/in:** Frau Silvia Bickel

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.

Anregung:

Bei geplanten Bepflanzungen ist nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes (HessNRG) auf den doppelten Grenzabstand zu dem nördlich angrenzenden Acker zu achten.

#### FD 4.5 Bauordnung

**Ansprechpartner/in:** Frau Birgit Wirtz

Keine Einwendungen.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Hinweise:

1: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist direkt keine Dachform vorgeschrieben. Es wurde nur eine maximale Dachneigung festgesetzt. Daher sind auch Staffelgeschosse möglich. Wir empfehlen daher, auch Festsetzungen zu Staffelgeschossen zu treffen (Traufhöhe, Firsthöhe, Anzahl der Rücksprünge etc.).

#### FSt 4.5.0 Denkmalschutz

**Ansprechpartner/in:** Herr Uwe Meyer

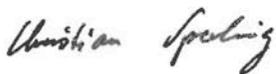
Keine Einwendungen.

#### FB 5, LU 3 Besondere Schulträgeraufgaben

**Ansprechpartner/in:** Herr Welf Kunold

Da die Belange des Wetteraukreises als Schulträger von diesem Bauvorhaben nur unwesentlich berührt werden, machen wir keine Anregungen bzw. Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Christian Sperling

## Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

---

Von: **Zweckverband Fuhr** afuhr@zwv-unteres-niddatal.de  
Betreff: AW: Karben Bebauungsplan Nr. 227 Frühzeitige Beteiligung  
Datum: 6. September 2017 um 07:47  
An: info@buerothomas.com  
Kopie: Weber Michael michael.weber@karben.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich der von Ihnen beschriebenen Örtlichkeit unterhält unser Unternehmen keine Versorgungsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Fuhr

**ACHTUNG: Neue Emailadresse! [afuhr@zwv-unteres-niddatal.de](mailto:afuhr@zwv-unteres-niddatal.de)**



**Zweckverband für die Wasserversorgung  
des unteren Niddatals - Karben -**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle

Michael Weber  
Geschäftsführer  
Rathausplatz 1  
61184 Karben  
Tel. (06039) 481 - 960  
Fax: (06039) 481 - 77 960  
E-mail: [geschaeftsleitung@zwv-unteres-niddatal.de](mailto:geschaeftsleitung@zwv-unteres-niddatal.de)

### 36 – Zweckverband Fuhr

**Kein Beschlussvorschlag erforderlich.**

**Begründung:** Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes.